

RS OGH 2018/1/31 14R83/12x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2018

Norm

ZPO §86a Abs1

ZPO §86a Abs2

GeO §58 Abs1

Rechtssatz

Auch ein ganz oder teilweise unleserlicher Schriftsatz besteht im Sinne des § 86a Abs 2 ZPO aus "unklaren" Ausführungen und lässt das Begehren nicht oder nur unzureichend erkennen, sodass eine ordnungsgemäße Behandlung nicht möglich ist. Ein solcher Schriftsatz ist daher ungeachtet des § 58 Abs 2 GeO ohne Verbesserungsversuch zurückzuweisen; in den Zurückweisungsbeschluss kann ein Hinweis nach § 86a Abs 1 zweiter bis vierter Satz ZPO aufgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 14 R 83/12x

Entscheidungstext OLG Wien 31.01.2018 14 R 83/12x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000897

Im RIS seit

15.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at